



Wetteraukreis Untere Naturschutzbehörde

Informationen zur Fällung von Bäumen

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:

§ 39 Bundesnaturschutzgesetz

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG regelt neu, dass Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht gefällt werden dürfen. Zulässig bleibt in dieser Zeit der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder der Gesunderhaltung der Bäume.

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z. B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe (einschließlich der Rasenflächen sowie Zierpflanzenbeete). Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

Für Baumfällungen im Außenbereich ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung zu beantragen.

Selbstverständlich ist die Fällung von *Naturdenkmälern* nicht genehmigungsfrei! Ein Genehmigungsantrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

§ 30 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope – Streuobstbestände

Streuobstbestände im Außenbereich unterstehen dem gesetzlichen Biotopschutz

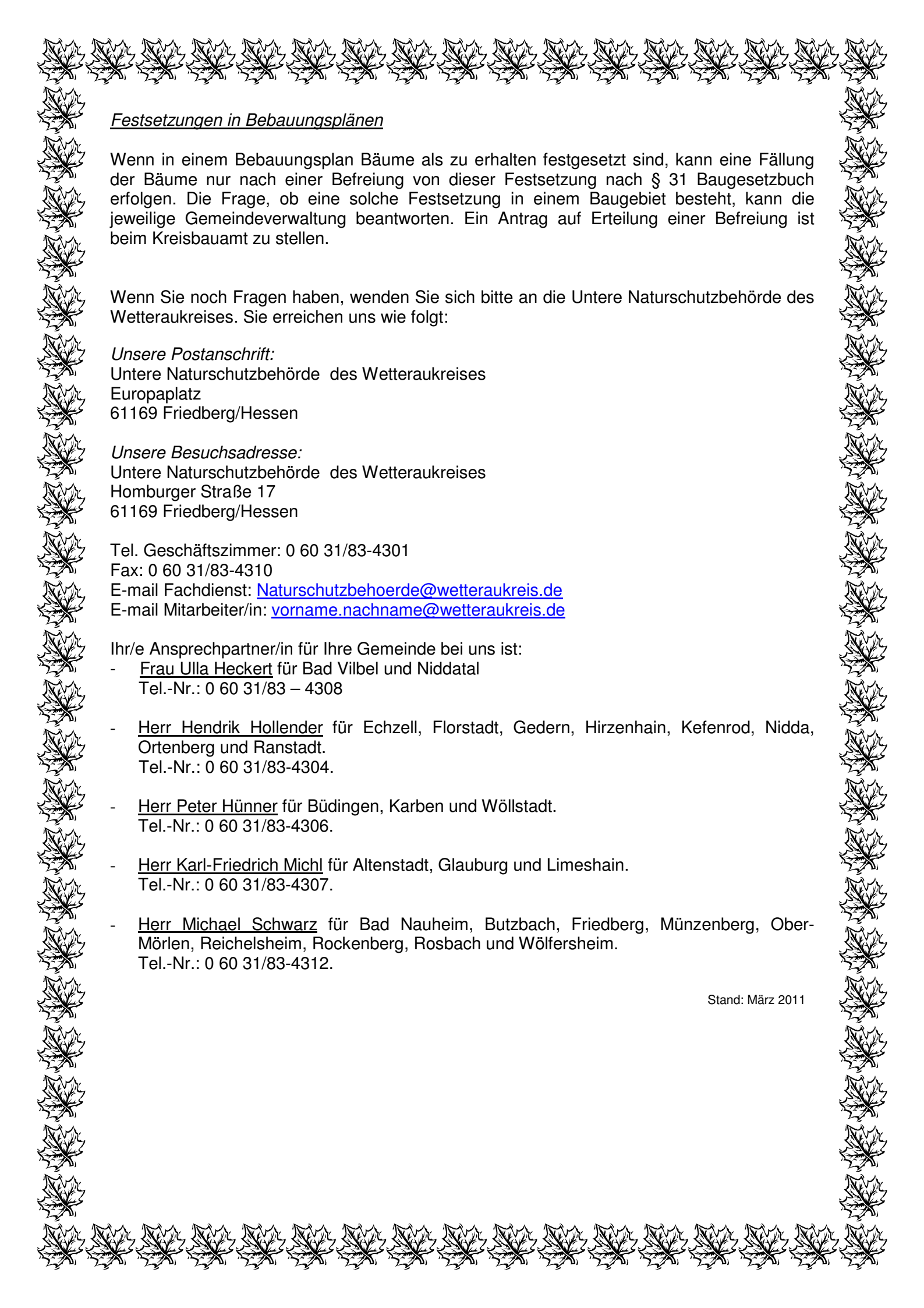
(§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)! Damit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Streuobstbestandes führen können, verboten. Die so genannte "Legaldefinition" für Streuobstbestände gilt damit weiterhin. Danach besteht ein Streuobstbestand aus mindestens zehn zusammenstehenden Hochstämmen oder hat eine Mindestgröße von 1.000 m². Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 1,80 m Stammhöhe.

Zulässig ist der ganzjährige schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Streuobstbäume. Dabei ist allerdings der Artenschutz zu beachten.

§ 44 BNatSchG Besonderer Artenschutz

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das bedeutet, dass Schnittmaßnahmen verboten sind, wenn Vögel im Baum Nester bauen und brüten. Das gilt auch, wenn in Höhlungen eines alten Baumes Fledermäuse oder Steinkäuze leben.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen eine Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist wiederum nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 eine Ordnungswidrigkeit (die mit Bußgeld geahndet werden kann).



Festsetzungen in Bebauungsplänen

Wenn in einem Bebauungsplan Bäume als zu erhalten festgesetzt sind, kann eine Fällung der Bäume nur nach einer Befreiung von dieser Festsetzung nach § 31 Baugesetzbuch erfolgen. Die Frage, ob eine solche Festsetzung in einem Baugebiet besteht, kann die jeweilige Gemeindeverwaltung beantworten. Ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist beim Kreisbauamt zu stellen.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4310

E-mail Fachdienst: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Ihr/e Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns ist:

- Frau Ulla Heckert für Bad Vilbel und Niddatal
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4308
- Herr Hendrik Hollender für Echzell, Florstadt, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg und Ranstadt.
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4304.
- Herr Peter Hünner für Büdingen, Karben und Wöllstadt.
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4306.
- Herr Karl-Friedrich Michl für Altenstadt, Glauburg und Limeshain.
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4307.
- Herr Michael Schwarz für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach und Wölfersheim.
Tel.-Nr.: 0 60 31/83-4312.

Stand: März 2011